

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Metecno Bausysteme GmbH

Stand: 11/2012

### I. Vertragsschluss / Formerfordernisse

1. Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche kaufmännischen Rechtsbeziehungen zwischen Metecno und ihren Lieferanten. Liefer- und Zahlungsbedingungen der Lieferanten gelten nur, wenn Metecno diesen schriftlich zugestimmt hat. Sie gelten nicht für Verträge, bei denen Metecno Lieferant ist.
2. Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist Metecno jederzeit zum Widerruf berechtigt. Mitarbeiter von Metecno sind nicht bevollmächtigt, mündliche Änderungen an in Textform festgelegten Bestellungen zu vereinbaren. Der Lieferant hat die Annahme einer Bestellung unverzüglich und in allen Teilen zu bestätigen.

### II. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihm alle Daten und Fakten vorliegen, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten benötigt. Er ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Waren für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind, dem Stand der Technik und den einschlägigen Gesetzen und Normen entsprechen sowie die Transport- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Erfolgt eine Falschlieferung, weil der Lieferant entgegen dieser Pflicht notwendige Daten nicht eingeholt oder abgefragt hat, hat er dies gegenüber Metecno zu vertreten, die Ware neu zu liefern und den daraus resultierenden Schaden zu tragen.
2. Metecno kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstandes verlangen, sofern dies zumutbar ist. Die Vertragspartner werden über etwaige Mehr- oder Minderkosten eine einvernehmliche Regelung treffen.

3. Der Lieferant sichert zu, dass er bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren zur Bereitstellung von Ersatzteilen in der Lage sein wird.
4. Sobald der Lieferant die Ware versendet hat, hat er dies gegenüber Metecno umgehend und unter Angabe der Bestellnummer, der Mengen und der genauen Warenbezeichnung schriftlich mitzuteilen.

### III. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
2. Wenn Metecno von einer Rechnung einen berechtigten Einbehalt vornimmt, ist sie zum Abzug eines Skontobetrages auf die tatsächlich geleistete Zahlung nach Maßgabe von Ziffer 1. berechtigt.
3. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Kontierung, Abladestelle, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung ohne Durchschläge einzureichen. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung von Metecno, an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen.
5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen Metecno zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt davon unberührt.
6. Mit der Bezahlung der gelieferten Ware geht das Eigentum daran an Metecno über. Ein verlängerter bzw. erweiterter Eigentumsvorbehalt wird nicht vereinbart.

#### IV. Lieferbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die Waren durch den Lieferanten kostenfrei an den Geschäftssitz von Metecno oder eine andere vereinbarte Adresse zu liefern. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware am Ort der Lieferung auf Metecno über.
2. Der Lieferant hat die Ware sachgerecht zu verpacken. Der Lieferant haftet für Schäden aufgrund unzureichender Verpackung auch dann, wenn diese Schäden nach Übergabe der Ware an Metecno entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Verpackungen zurückzunehmen.
3. Sofern ausnahmsweise der Versand der Ware vereinbart wurde, hat der Lieferant eine Transportversicherung abzuschließen, die das Transportrisiko bis zum vertraglich festgelegten Empfänger übernimmt.

#### V. Termine / Verzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Metecno oder bei dem von Metecno bestimmten Empfänger.
2. Sofern es zu Verspätungen kommt, hat der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist. Bei Verzug ist Metecno berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % des Gesamtwertes der Bestellung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die Metecno zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt, gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht und mit der Rechnungsforderung des Lieferanten verrechnet werden.

## VI. Geheimhaltung / Informationen

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, verbleibt das Eigentum und Urheberrecht an Informationen und Unterlagen, die Metecno dem Lieferanten zur Erfüllung des Vertrages überlässt, bei Metecno. Diese unterliegen der Geheimhaltung. Dem Lieferanten ist es untersagt, analoge und digitale Datenträger, gleich welcher Form, Muster, Modelle oder Fertigungsmittel ohne die Zustimmung von Metecno zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Hat Metecno der Vervielfältigung zugestimmt, gehen die vervielfältigten Exemplare mit ihrer Herstellung in das Eigentum von Metecno über.
2. Der Lieferant verwahrt die Vervielfältigungen für Metecno. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf Verlangen von Metecno jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, Anfragen und Aufträge von Metecno sowie alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere ihm von Metecno übergebenen Zeichnungen, Spezifikationsdatenblätter und sonstige Entwicklungsunterlagen streng vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behalten. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Auf die Geschäftsbeziehung mit Metecno darf der Lieferant und seine Unterlieferanten nur dann hinweisen, wenn diese sich damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben.
4. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung weiter. Der Lieferant ist Metecno zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht resultiert.

5. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00 fällig.
6. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

## VII. Qualitätsmanagement / Wareneingangskontrolle

1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Metecno. Der Lieferant trägt die Verantwortung dafür, dass die Anforderungen von Metecno über die technische und physikalische Beschaffenheit, Abmessungen, Güte, Ausführungsformen und Vollständigkeit genau eingehalten werden. Der Lieferant hat für alle gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
2. Eine Wareneingangskontrolle findet durch Metecno nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird Metecno unverzüglich rügen. Metecno behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren werden Mängel gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln ist Metecno berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.

## VIII. Mängelhaftung / Aufwendungsersatz / Frist / Versicherung

1. Im Falle eines Mangels am Liefergegenstand richten sich die Ansprüche von Metecno nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr erheblicher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von Metecno gegenüber ihren

Kunden kann Metecno die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen, ohne dem Lieferanten zuvor die Gelegenheit zur Mangelbeseitigung zu geben oder eine Frist zu setzen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Dazu zählen auch Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden und eine Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei Metecno oder deren Kunden. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.

2. Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen bei Abnehmern oder Metecno, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.
3. Der Lieferant erstattet die Aufwendungen, die Metecno gegenüber ihren Kunden zu tragen verpflichtet ist und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.
4. Der Lieferant stellt Metecno von jeglichen Produkthaftungsansprüchen im Innenverhältnis frei, auch und soweit Metecno auf den Lieferanten als Hersteller nicht hinweist. Rechtsstreitigkeiten werden in diesen Fällen von Metecno nach Weisung und auf Kosten des Lieferanten geführt.
5. Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 60 Monaten ab Eingang der Lieferung bei Metecno auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate, nachdem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind, ein.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung für die Risiken gemäß VIII. angemessenen Versicherungsschutz zu unterhalten. Der Nachweis ist auf Verlangen von Metecno zu erbringen.

## **IX. Beistellungen**

Sofern Metecno dem Lieferanten Materialien, Formen, Verpackungen, Werkzeuge oder sonstige Waren beistellt, verbleiben diese Waren im Eigentum von Metecno. Werden diese Waren mit anderen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erstreckt sich das Miteigentum von Metecno an der neuen Sache auf den Anteil des Wertes der beigeestellten Sache im Verhältnis zum Gesamterzeugnis. Dem Lieferanten steht an den beigeestellten Sachen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

## **X. Werkzeuge**

Übernimmt Metecno Kosten des Lieferanten für die Herstellung oder Anschaffung von Werkzeugen, so erlangt Metecno das Eigentum an diesen Werkzeugen. Bei einer Kostenbeteiligung erstreckt sich das Miteigentum auf den Anteil, den die Kostenbeteiligung im Verhältnis zum Gesamtwert ausmacht. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bestimmt sich das Besitzrecht des Lieferanten aus einem Leihvertrag.

## **XI. Software**

Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach Vorgaben von Metecno Veränderungen und Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

## **XII. Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen**

1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und Metecno für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er Metecno nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu Metecno oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

## **XIII. Allgemeine Bestimmungen**

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von Metecno angegebene Bestimmungsort.
2. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz von Metecno, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes.
3. Metecno weist darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet werden.